



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
wasser@bafu.admin.ch

Appenzell, 7. Juli 2022

Revision der Gewässerschutzverordnung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Gewässerschutzverordnung zukommen lassen. Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Schutz des Trinkwassers ist grundlegend und wichtig. Mit den vorgeschlagenen Änderungen kann der Schutz verbessert werden. Daher ist der Vorschlag mehrheitlich zu begrüßen. Der Bund soll seine Aufsichtsfunktion wahrnehmen und dafür benötigt er Grundlagen, die von den Kantonen bereitgestellt werden sollen. Dies wird befürwortet, denn so wird der Vollzug gestärkt und erhält eine grössere Gewichtung. Was die Überarbeitung der Gewässerschutzverordnung aus unserer Sicht nicht erreicht, ist eine Beschleunigung des Vollzugs. Eine Frist ist bei solch langen Verfahren nicht zielführend. Daher sollten diese Artikel angepasst werden. Der Schutz der Quellen sollte beispielsweise mit einer raschen Umsetzung der Schutzmassnahmen (Vorschlag: verkürzte Frist) erreicht werden. Zudem wird vorgeschlagen, dass bereits in provisorischen Schutzzonen Bestimmungen gelten sollen.

Art. 48 Abs. 3 lit. a

Die Schwelle, wann von «verbreitet» die Rede sein kann, sollte nach Auffassung des Kantons Appenzell I.Rh. höher gesetzt werden, nämlich bei zehn (anstatt fünf) Gewässern und in fünf (anstatt drei) Kantonen. Die Überprüfung der Zulassung sollte erst dann erfolgen, wenn das Problem regelmässig grosse Teile der Schweiz betrifft. Bei Vollzugsdefiziten in einzelnen Kantonen, unsachgemässer Anwendung in Einzelfällen, bei fehlerhaften lokalen Entwässerungen, Drainagen oder Schächten kann nicht von einem grossen Teil der Schweiz gesprochen werden. Solche Probleme sind lokal oder regional anzugehen. Mit der Überprüfung der Zulassung lassen sich keine lokalen (Vollzugs-) Probleme lösen. Im Gegenteil, die Überprüfung führt zu Einschränkungen in Kantonen, die von der Problematik nicht betroffen sind und führt gesamthaft zu einer Verschlechterung der Situation, weil beispielsweise andere Wirkstoffe eingesetzt werden müssen, aufgrund einer geringeren Wirkstoffauswahl die Resistenzbildung unterstützt wird oder gewisse Kulturen nicht mehr geschützt werden können.

Art. 48 Abs. 3 lit. b

Nach Auffassung des Kantons Appenzell I.Rh. sollte auch bei dieser Bestimmung die Schwelle höher angesetzt werden, nämlich bei drei (anstatt zwei) von fünf aufeinanderfolgenden Jahren. Begründet wird die Anhebung der Schwelle damit, dass bei der Überschreitung des Grenzwerts in einem Gewässer an einem Tag im Jahr der Grenzwert für das Jahr bereits als überschritten gilt. Die Häufigkeit der Überschreitung innerhalb des Jahres hat somit keine Auswirkung, was nicht nachvollziehbar ist. Aufgrund dieser tiefen Anforderung und der Voraussetzung, dass die Überschreitung nicht im gleichen Gewässer stattfinden muss sowie dem grossen Einfluss der Witterung ist die Schwelle bei drei in fünf Jahren anzusetzen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:

Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Aktenzeichen: BAFU-333.11-60075/2/1/1

Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPac)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

wasser@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Kt. AI
Adresse / Adresse / Indirizzo	Marktgasse 2
Name / Nom / Nome	Markus Dörig
Datum / Date / Data	5. Juli 2022

1.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schutz des Trinkwassers ist grundlegend und wichtig. Mit den vorgeschlagenen Änderungen kann der Schutz verbessert werden. Daher ist der Vorschlag mehrheitlich zu begrüßen. Der Bund soll seine Aufsichtsfunktion wahrnehmen und dafür benötigt er Grundlagen, die von den Kantonen bereitgestellt werden sollen. Dies wird befürwortet, denn so wird der Vollzug gestärkt und erhält eine grössere Gewichtung. Was die Überarbeitung der Gewässerschutzverordnung aus unserer Sicht nicht erreicht, ist eine Beschleunigung des Vollzugs. Eine Frist ist bei solch langen Verfahren nicht zielführend. Daher sollten diese Artikel angepasst werden. Der Schutz der Quellen sollte beispielsweise mit einer raschen Umsetzung der Schutzmassnahmen (Vorschlag: verkürzte Frist) erreicht werden. Zudem wird vorgeschlagen, dass bereits in provisorischen Schutzzonen Bestimmungen gelten sollen.

Art. 48 Abs. 3 lit. a

Die Schwelle, wann von «verbreitet» die Rede sein kann, sollte nach Auffassung des Kantons Appenzell I.Rh. höher gesetzt werden, nämlich bei zehn (anstatt fünf) Gewässern und in fünf (anstatt drei) Kantonen. Die Überprüfung der Zulassung sollte erst dann erfolgen, wenn das Problem regelmässig grosse Teile der Schweiz betrifft. Bei Vollzugsdefiziten in einzelnen Kantonen, unsachgemässer Anwendung in Einzelfällen, bei fehlerhaften lokalen Entwässerungen, Drainagen oder Schächten kann nicht von einem grossen Teil der Schweiz gesprochen werden. Solche Probleme sind lokal oder regional anzugehen. Mit der Überprüfung der Zulassung lassen sich keine lokalen (Vollzugs-)Probleme lösen. Im Gegenteil, die Überprüfung führt zu Einschränkungen in Kantonen, die von der Problematik nicht betroffen sind und führt gesamthaft zu einer Verschlechterung der Situation, weil beispielsweise andere Wirkstoffe eingesetzt werden müssen, aufgrund einer geringeren Wirkstoffauswahl die Resistenzbildung unterstützt wird oder gewisse Kulturen nicht mehr geschützt werden können.

Art. 48 Abs. 3 lit. b

Nach Auffassung des Kantons Appenzell I.Rh. sollte auch bei dieser Bestimmung die Schwelle höher angesetzt werden, nämlich bei drei (anstatt zwei) von fünf aufeinanderfolgenden Jahren. Begründet wird die Anhebung der Schwelle damit, dass bei der Überschreitung des Grenzwerts in einem Gewässer an einem Tag im Jahr der Grenzwert für das Jahr bereits als überschritten gilt. Die Häufigkeit der Überschreitung innerhalb des Jahrs hat somit keine Auswirkung, was nicht nachvollziehbar ist. Aufgrund dieser tiefen Anforderung und der Voraussetzung, dass die Überschreitung nicht im gleichen Gewässer stattfinden muss sowie dem grossen Einfluss der Witterung ist die Schwelle bei drei in fünf Jahren anzusetzen.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden
Êtes-vous d'accord avec le projet ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto?

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
 Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
 Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
 Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione



1.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 47a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	¹ Die Kantone erheben und kontrollieren mindestens einmal innerhalb von vier Jahren [...]	Präzisierung des Satzes für ein besseres Verständnis.
Art. 48 Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Art. 48a Abs. 1 / al. 1 / cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Art. 48a Abs. 2 / al. 2 / cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Art. 48a Abs. 3 / al. 3 / cv. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	a. er innerhalb eines Jahres in mindestens drei fünf Kantonen sowie landesweit in fünf Prozent aller untersuchten Gewässer und mindestens auch in fünf zehn Gewässern überschritten wird; und	Die Schwelle, wann von «verbreitet» die Rede sein kann, sollte höher gesetzt werden, nämlich bei zehn (anstatt fünf) Gewässern und in fünf (anstatt drei) Kantonen. Die Überprüfung der Zulassung sollte erst dann erfolgen, wenn das Problem regelmässig grosse Teile der Schweiz betrifft. Bei Vollzugsdefiziten in einzelnen Kantonen, unsachgemässer Anwendung in Einzelfällen, bei fehlerhaften lokalen Entwässerungen, Drainagen oder Schächten kann nicht von einem grossen Teil der Schweiz gesprochen werden. Solche Probleme sind lokal oder regional anzugehen. Mit der Überprüfung der Zulassung lassen sich keine lokalen (Vollzugs-)Probleme lösen. Im Gegenteil, die Überprüfung führt zu Einschränkungen in Kantonen, die von der Problematik nicht betroffen sind und führt gesamthaft zu einer Verschlechterung der Situation, weil beispielsweise andere Wirkstoffe

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		b.	<p>eingesetzt werden müssen, aufgrund einer geringeren Wirkstoffauswahl die Resistenzbildung unterstützt wird oder gewisse Kulturen nicht mehr geschützt werden können.</p> <p>Auch bei dieser Bestimmung sollte die Schwelle höher angesetzt werden, nämlich bei drei (anstatt zwei) von fünf aufeinanderfolgenden Jahren. Begründet wird die Anhebung der Schwelle damit, dass bei der Überschreitung des Grenzwerts in einem Gewässer an einem Tag im Jahr der Grenzwert für das Jahr bereits als überschritten gilt. Die Häufigkeit der Überschreitung innerhalb des Jahres hat somit keine Auswirkung, was nicht nachvollziehbar ist. Aufgrund dieser tiefen Anforderung und der Voraussetzung, dass die Überschreitung nicht im gleichen Gewässer stattfinden muss sowie dem grossen Einfluss der Witterung ist die Schwelle bei drei in fünf Jahren anzusetzen.</p>
Art. 48a Abs. 4 (neu)		Die Prüfung nach Abs. 3 kann rückwirkend für Messwerte erfolgen, die bis fünf Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden.	Die bereits erhobenen Daten sollen zeitnah genutzt werden.
Übergangsbestimmung Abs. 1 Disp. transitoire al. 1 Disp. transitoria cv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Übergangsbestimmung Abs. 2 Disp. transitoire al. 2 Disp. transitoria cv. 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		So kann das BAFU seine Aufsichtspflicht wahrnehmen.

KEIN ORIGINAL

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Übergangsbestimmung Abs. 3 Disp. transitoire al. 3 Disp. transitoria cv. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Übergangsbestimmung Abs. 4 Disp. transitoire al. 4 Disp. transitoria cv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	lit. a) löschen lit. b) ist der ganze Inhalt von Abs. 4: Die Kantone sorgen dafür, dass die noch nicht getroffenen Schutzmassnahmen jeweils 2 Jahre nach Inkrafttreten.	Der geforderte Termin für die definitive Ausscheidung aller Schutzzonen und Areale bringt keine Beschleunigung des Vollzugs. Die Verfahren benötigen ihre Zeit: Es werden lange Datenreihen benötigt, die Gespräche mit den Eigentümern bezüglich Entschädigungen etc. nehmen viel Zeit in Anspruch und die Behandlung der Einsprachen / Rekurse benötigt eine gewisse Zeit. Der Schutz könnte beispielsweise mit Bestimmungen für provisorische Schutzzonen und Areale besser gewährleistet werden.
Übergangsbestimmung Abs. 5 Disp. transitoire al. 5 Disp. transitoria cv. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Sie reichen dem BAFU alle 5 Jahre (erstmalig 2029) einen Zwischenbericht über die Umsetzung von Abs. 4 im Dezember 2029 und einen Schlussbericht bis zum 31. Dezember 2035 ein.	Siehe Bemerkung zu Abs. 4